



## Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Auf Grundlage des Bescheids des Amts für Ländliche Entwicklung in Ansbach vom 18.02.2020 und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) steht dem ILE.-Zusammenschluss „Altmühl-land A6“ für das Jahr 2020 ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 10.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

***Der ILE-Zusammenschluss „Altmühl-land A6“ ruft zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf!***

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

## Voraussetzungen:

Gefördert werden nur Kleinprojekte **in Ortschaften mit bis zu 10.000 Einwohnern (Erstwohnsitze)**, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

## Fördergegenstand:

Förderfähig sind Kleinprojekte, die zur Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) des ILE-Zusammenschlusses „Altmühlhland A6“ beitragen. Diese Ziele lauten:

### EZ 1 | Wohnen & Siedlungsentwicklung

- 1.1 Orte u. Ortskerne attraktiv gestalten und nachhaltig beleben
- 1.2 Wohnraum schaffen u. Region als attraktiven Wohnstandort vermarkten
- 1.3 Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" umsetzen

### EZ 2 | Versorgung & Alltag

- 2.1 Versorgungseinrichtungen erhalten und weiterentwickeln
- 2.2 Bildungs-, Beratungs-, Betreuungsangebote und Treffpunkte für alle Generationen sichern und schaffen
- 2.3 Ehrenamtliches Engagement sowie Integration u. Inklusion unterstützen
- 2.4 Infrastruktur verbessern

### EZ 3 | Arbeit & Verkehr

- 3.1 Flexible u. umweltschonende Mobilität ausbauen, Verkehrsinfrastruktur weiterentwickeln
- 3.2 Regionale Wirtschaft unterstützen
- 3.3 Region als attraktiven Wirtschaftsstandort vermarkten und Fachkräfte gewinnen

### EZ 4 | Land- u. Forstwirtschaft, Erholung u. Freizeit, Klima- u. Umweltschutz

- 4.1 Dialog in der Land- u. Forstwirtschaft verbessern, sowie Wertschöpfung steigern
- 4.2 Freizeit- u. Erholungsangebote qualitativ aufwerten und neue Angebote entwickeln
- 4.3 Profil der Region schärfen und als Naherholungsregion bekannt machen
- 4.4 Nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Energie
- 4.5 Umweltbewusstsein stärken, Natur- u. Kulturlandschaft erhalten und erlebbar machen

### **Zuwendungs- und Antragsberechtigte:**

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

### **Art und Umfang der Förderung:**

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorferneuerungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

### **Antrags- und Auswahlverfahren:**

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

### **Kriterien zur Projektauswahl:**

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	<b>Konformität des Projektes mit den ILEK-Zielen (siehe nächste Seite)   PFLICHTKRITERIUM!</b>	<b>max. 4</b>
2	<b>Überörtliche, bzw. lokale Ausstrahlung</b>	<b>max. 3</b>
3	<b>Alleinstellungsmerkmal und/oder Innovationsgehalt</b>	<b>max. 2</b>
4	<b>Partizipatorischer Ansatz</b>	<b>max. 2</b>
5	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>max. 3</b>
6	<b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>max. 2</b>

Die Mindestpunktzahl für eine Förderzusage beträgt 9 Punkte.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss „Altmühlhland A6“ und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

**Termine:**

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **15.04.2020**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2020



**Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2020 vorgelegt werden kann!**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung.

**Die Förderanträge sind bei der folgenden Stelle einzureichen:**

ILE Altmühlhland A6  
c/o Gemeinde Burgoberbach  
Ansbacher Straße 24  
91595 Burgoberbach

**Falls Sie unsicher sind, ob Ihre Projektidee förderfähig ist, stehen Ihnen die Bürgermeister der einzelnen Kommunen, sowie die Region Hesselberg (Tel. 09836/970573) für eine unverbindliche Kurzberatung zur Verfügung!**

gez.  
Gerhard Rammler,  
Erster Bürgermeister Burgoberbach

28.02.2020, Burgoberbach